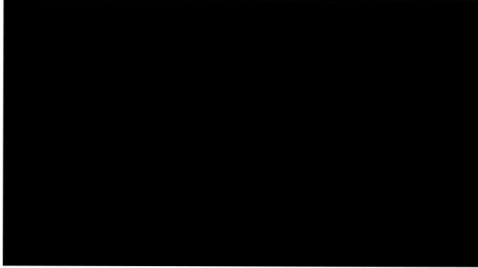




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 17. März 2021

BETREFF **Umweltinformationsgesetz (UIG);  
Energiebedarfsausweis für BMF - Dienstsitz Bonn**

BEZUG Ihre E-Mail vom 11. Februar 2021

ANLAGEN 1 (Hinweisblatt zum Datenschutz)

GZ

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr gee

mit Ihrer E-Mail vom 11. Februar 2021 wenden Sie sich an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen unter Berufung auf das UIG folgenden Antrag:

*„Unter Verweis auf die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises nach § 80GEG beantrage ich die Herausgabe des*

*- Aktuell gültigen und vollständigen Energiebedarfsausweis für Bundesministerium der Finanzen (Dienstsitz Bonn) Am Propsthof 78a  
53121 Bonn*

*Sollten Sie nicht zuständig sein, leiten Sie meine Anfrage bitte gemäß § 4 Abs. 3 UIG an die zuständige Behörde weiter.*

*Dem vollständigen Energiebedarfsausweis sollten Informationen zum Gebäude, dem Primärenergiebedarf sowie Heizenergieträger und die Modernisierungsempfehlungen*

entnommen werden können. Hierbei sollte es sich nicht lediglich um den Aushang handeln, da bei diesem in der Regel Angaben fehlen.

*Im Falle*

- 1. Der Anmietung des Gebäudes über Dritte verweise ich auf § 2 Abs. 4 des UIG, nach dem eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen verfügt, wenn diese bei ihr vorhanden sind. Es ist daher irrelevant, wer EigentümerIn des Gebäudes ist.*
- 2. Eines unter Denkmalschutz stehenden oder der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Gebäudes, verweise ich auf die Vorbildfunktion von Bundes- und Landesbauten. Es wäre wünschenswert trotzdem einen Energiebedarfsausweis zu erhalten.*
- 3. Eines anstehenden Umzuges oder eines ungültigen/ auslaufenden Energiebedarfsausweises, bitte ich Sie mir das Datum mitzuteilen, zu dem ein Energiebedarfsausweis vorliegen wird und ihn mir zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu zuschicken.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

##### Zu I.

Bei dem von Ihnen begehrten Energiebedarfsausweis für das Bundesministerium der Finanzen am Dienstsitz Bonn handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG Umweltinformationsgesetz (UIG). Die Entscheidung über Ihren Antrag richtet sich daher nach den Bestimmungen des UIG als Spezialgesetz mit Sperrwirkung für das Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Der von Ihnen gewünschte „*aktuell gültige und vollständige Energiebedarfsausweis für das Bundesministerium der Finanzen (Dienstsitz Bonn)*“ liegt im Bundesministerium der Finanzen nicht vor. Die bisherigen, von der Grundstückseigentümerin beauftragten Energieausweise sind Ende 2020 abgelaufen. Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gebeten, durch die Grundstückseigentümerin

Serie 3 neue Energieausweise erstellen zu lassen. Nach meinem Kenntnisstand ist die Erstellung neuer Energiebedarfsausweise bereits beauftragt.

Aus diesem Grund lehne ich Ihren Antrag mangels vorhandener Umweltinformationen ab.

Die Verwaltung von Liegenschaften, die von Dienststellen der Bundesverwaltung genutzt werden, obliegt der BImA. Bitte wenden Sie sich in wenigen Wochen mit Ihrem Anliegen direkt an die BImA.

Die Anschrift der BImA lautet:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn

#### Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden (§ 12 UIG i. V. m. § 3 Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV)).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

